

INTERREG VI-Programm **“Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“**

ENTWURF

Geschäftsordnung **des Begleitausschusses**

1. Fassung vom XX.XX.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name und Zuständigkeit	4
§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz des Begleitausschusses.....	4
§ 3 Aufgaben des Begleitausschusses	7
§ 4 Arbeitsweise	8
§ 5 Lenkungsausschuss	10
§ 6 Änderungen.....	11
§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer	11

Präambel

Das Fürstentum Liechtenstein, das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Vorarlberg, die Schweizer Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich, die Regierung von Schwaben, die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen, die Landkreise Bodensee, Konstanz, Lindau, Lörrach, Oberallgäu, Ostallgäu, Ravensburg, Schwarzwald-Baar, Sigmaringen, Tuttlingen, Unterallgäu und Waldshut, die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Memmingen, die Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben, Hochrhein-Bodensee und Schwarzwald-Baar-Heuberg, die Regionalplanungsgemeinschaften Bodensee, Bregenzer Wald, Großes Walsertal, Klostertal und Vorderland, der Stand Montafon, der Vorarlberger Gemeindeverband, die Interessengemeinschaft Am Kummer, die IMWALGAU Gemeinden gemeinsam - Regio im Walsgau sowie die Repräsentanten der Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Umweltorganisationen sowie der Gleichstellungsbeauftragten

haben gestützt auf

- die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (DachVO),
- die Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (EFRE-VO),
- die Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30.06.2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ETZ-VO)
- das Schweizer Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 06.10.2006, sowie das aktuell für die Interreg-Programme gültige Mehrjahresprogramm der Neuen Regionalpolitik und die dazugehörige Botschaft.
- den Regierungsbeschluss vom XX.XX.XXXX in Bezug auf die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Interreg VI-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021 - 2027“
- die Entscheidung der Europäischen Kommission zur Genehmigung des Kooperationsprogramms „Interreg VI-A Deutschland–Österreich–Schweiz–Liechtenstein (Alpenrhein–Bodensee–Hochrhein)“ im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit 2021- 2027“ (2021TC16RFCB023) vom XX.XX.XXXX

- die zugleich Bestandteil dieser Geschäftsordnung sind -

sowie unter Beachtung der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Systeme der Programmpartner über folgende Verfahrensregelungen für den Begleitausschuss des Interreg VI-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ Einvernehmen erzielt:

§ 1

Name und Zuständigkeit

(1) Der Ausschuss trägt den Namen „Begleitausschuss Interreg VI-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“.

(2) Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die im Rahmen des Kooperationsprogramms „Interreg VI-A Deutschland–Österreich–Schweiz–Liechtenstein (Alpenrhein–Bodensee–Hochrhein)“ förderfähigen Gebiete.

§ 2

Zusammensetzung und Vorsitz des Begleitausschusses

(1) Der Begleitausschuss setzt sich aus folgenden 47 stimmberechtigten Mitgliedern der vom Interreg VI-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ tangierten lokalen, regionalen und staatlichen Behörden bzw. sonstigen Stellen zusammen:

- das Staatsministerium Baden-Württemberg,
- das Regierungspräsidium Freiburg,
- das Regierungspräsidium Tübingen,
- der Bodenseekreis,
- der Landkreis Konstanz,
- der Landkreis Lörrach,
- der Landkreis Ravensburg,
- der Landkreis Sigmaringen,
- der Schwarzwald-Baar-Kreis,

- der Landkreis Tuttlingen,
- der Landkreis Waldshut,
- der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben,
- der Regionalverband Hochrhein-Bodensee,
- der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg,
- das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
- die Regierung von Schwaben,
- der Landkreis Lindau,
- der Landkreis Oberallgäu,
- der Landkreis Ostallgäu,
- der Landkreis Unterallgäu,
- die kreisfreie Stadt Kaufbeuren
- die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu),
- die kreisfreie Stadt Memmingen,
- das Land Vorarlberg,
- die Interessengemeinschaft Am Kumm,
- die Regionalplanungsgemeinschaft Bodensee,
- die Regionalplanungsgemeinschaft Bregenzer Wald,
- die Regionalplanungsgemeinschaft Großes Walsertal,
- die Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal,
- die Regionalplanungsgemeinschaft Vorderland,
- der Stand Montafon,
- der Vorarlberger Gemeindeverband,
- die IMWALGAU Gemeinden gemeinsam, Regio im Wallgau,
- das Fürstentum Liechtenstein,
- der Kanton Aargau,
- der Kanton Appenzell Ausserrhoden,
- der Kanton Appenzell Innerrhoden,
- der Kanton Glarus,
- der Kanton Graubünden,

- der Kanton St. Gallen,
- der Kanton Schaffhausen,
- der Kanton Thurgau,
- der Kanton Zürich,
- die Arbeitgeberorganisationen,
- die Arbeitnehmerorganisationen,
- die Gleichstellungsbeauftragten,
- die Umweltorganisationen.

Jedes Mitglied kann nur für eine Organisation abstimmen.

(2) Beratende, nichtstimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind

- die EU-Kommission,
- das österreichische Bundeskanzleramt,
- das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- die Euregio via salina,
- die Hochrheinkommission,
- die Internationale Bodenseekonferenz,
- das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- die Bescheinigungsbehörde und
- die Verwaltungsbehörde

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitglieder sind dazu angehalten, bei persönlicher Befangenheit ihre Beratungsfunktion oder ihr Stimmrecht nicht auszuüben. Sie haben dies vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

(4) Der oder die Vertreter/in der in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitglieder des Begleitausschusses sind gegenüber der Verwaltungsbehörde namentlich zu benennen.

(5) Der Vorsitzende des Begleitausschusses und die Verwaltungsbehörde können - auch auf Anregung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitglieder - nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung im Bedarfsfall weitere, nicht stimmberechtigte Personen in beratender Funktion zu den Sitzungen des Begleitausschusses hinzuziehen.

(6) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich. Die Beratungen des Begleitausschusses, insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess haben vertraulichen Charakter.

(7) Der Begleitausschuss hat einen rotierenden Vorsitz. Der Vorsitz wechselt in folgender Reihenfolge:

- das Regierungspräsidium Tübingen
- die am Programm beteiligten Schweizer Kantone, vertreten durch die Staatskanzlei des Kantons St.Gallen
- die Regierungskanzlei des Fürstentums Liechtenstein
- das Amt der Vorarlberger Landesregierung
- die Regierung von Schwaben.

Die Stellvertretung im Vorsitz übernimmt im Verhinderungsfall der jeweils vorige Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der jeweils nachfolgende Vorsitzende.

Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Begleitausschusses obliegt der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Sekretariat.

(8) Das Gemeinsame Sekretariat, die Prüfbehörde und die nationalen Netzwerkstellen haben im Begleitausschuss beobachtenden Status..

§ 3

Aufgaben des Begleitausschusses

(1) Dem Begleitausschuss obliegt die Begleitung, Bewertung und Überwachung sowie die strategische Steuerung des Interreg VI-Programms. Er ist zudem für die Schaffung einer Legitimationsbasis für das Programm in der Region und die Wahrung einer gesamtreionalen Optik verantwortlich.

(2) Der Begleitausschuss erfüllt die Aufgaben gemäß Artikel 28 und 30 der Verordnung (EU) 2021/1059. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele und Sollvorgaben nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/1060 und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen. Insbesondere

- (a) untersucht er die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielsetzungen des Programms;
- (b) untersucht er Aspekte, die die Leistung des Interreg-Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen;

- (c) untersucht er die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
- (d) untersucht er die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
- (e) prüft und genehmigt er den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- (f) prüft und genehmigt er Vorschläge der Verwaltungsbehörde zur Änderung des Programms, einschließlich Übertragungen im Einklang mit Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1059;
- (g) prüft und genehmigt er den abschließenden Leistungsbericht.
- (h) legt er gemäß Artikel 22 Abs.6 der Verordnung (EU) 2021/1059 die Verpflichtungen des federführenden Partners im Hinblick auf Wiedereinziehungen nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/1059 fest und
- (i) genehmigt er die Methodik und die Kriterien für die Auswahl von Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, nach der Übermittlung an die Kommission — falls beantragt — gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059

(3) Der Genehmigung durch den Begleitausschuss bedürfen insbesondere auch Programmänderungen und Mittelverschiebungen zwischen den Prioritätsachsen.

(4) Der Begleitausschuss kann im Übrigen gemäß Artikel 37 Abs.2 der Verordnung (EU) 2021/1059 zu den in den Verordnungen bestimmten Regeln für die Förderfähigkeit zusätzliche Förderregeln in Bezug auf diejenigen Ausgabenkategorien für das Kooperationsprogramm festlegen, die nicht unter die die Förderfähigkeit betreffenden Bestimmungen in der Verordnung (EU) 2021/1058, der Verordnung (EU) 2021/1059 und der Verordnung (EU) 2021/1060 fallen.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Der Begleitausschuss tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen finden abwechselnd an verschiedenen Orten des Programmgebietes statt.

(2) Der Vorsitzende legt in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde die Tagesordnung fest und beruft den Begleitausschuss ein. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Verwaltungsbehörde einzureichen. Die Einladung an die Mitglieder des Begleitausschusses wird grundsätzlich vier Wochen vor Sitzungstermin übermittelt. Die Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung, spätestens aber eine Woche vor der Sitzung vom Gemeinsamen Sekretariat übersandt werden. Die Einladung und die Sitzungsunterlagen werden auf der Website des Programms veröffentlicht.

(3) In Sonderfällen können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde außerordentliche Sitzungen kurzfristig einberufen werden. Die besondere Dringlichkeit ist in der Einladung darzulegen.

(4) Dringliche Einzelfragen, die eine Einberufung des Begleitausschusses nicht rechtfertigen oder nicht zulassen, können in einem schriftlichen Verfahren geklärt werden. Der Vorsitzende des Begleitausschusses entscheidet im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde, ob das schriftliche Verfahren gewählt wird. Der Entscheidungsvorschlag ist mit einer ausreichenden Begründung sowie mit einem Datum zu versehen, bis zu welchem sich die Mitglieder des Begleitausschusses äußern können. Die Frist für das schriftliche Verfahren soll in der Regel drei Wochen betragen. Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Rückäußerung ein, wird Einverständnis angenommen. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Verwaltungsbehörde die Mitglieder des Ausschusses über das Ergebnis.

(5) Notwendige Sitzungen des Begleitausschusses können auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

(6) Beschlüsse des Begleitausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über alle Sitzungen werden vom Gemeinsamen Sekretariat in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde Ergebnisniederschriften angefertigt, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den ständigen Mitgliedern zugeleitet werden sollen. Dem Inhalt der Ergebnisniederschriften kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung gegenüber der Verwaltungsbehörde schriftlich widersprochen werden; andernfalls gelten sie als genehmigt. Im Falle eines Widerspruchs entscheiden der Vorsitzende des Begleitausschusses und die Verwaltungsbehörde über das weitere Vorgehen. Die Ergebnisniederschriften sind auf der Website des Programms zu veröffentlichen.

(8) Erhebt die Verwaltungsbehörde Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses, so wird dieser Beschluss unter Vorbehalt gestellt, bis die Verwaltungsbehörde - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Programmpartnern, der Prüfbehörde und/oder der Europäischen Kommission - eine Klärung in der Sache herbeigeführt hat. Sehen sich diese Stellen zu einer Klärung außer Stande, so wird der Beschluss nicht wirksam. Bei einer zweiten Beschlussfassung durch den Begleitausschuss beschließt dieser endgültig; die Wirksamkeit tritt ein.

§ 5

Lenkungsausschuss

(1) Für die Umsetzung des Programms wird als Arbeitsgremium ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Stimmberechtigte Mitglieder des Lenkungsausschusses sind

- das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen,
- der Freistaat Bayern vertreten durch die Regierung von Schwaben,
- das Fürstentum Liechtenstein vertreten durch die Regierungskanzlei,
- die am Programm beteiligten Schweizer Kantone vertreten durch die Ostschweizer Regierungskonferenz
- das Land Vorarlberg vertreten durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung.
- ein Vertreter / eine Vertreterin der Arbeitgeberinteressen
- ein Vertreter / eine Vertreterin der Arbeitnehmerinteressen
- ein Vertreter / eine Vertreterin der Umweltinteressen
- ein Vertreter/ eine Vertreterin der Zivilgesellschaft

Das Gemeinsame Sekretariat ist beratendes Mitglied. Der Lenkungsausschuss ist berechtigt, weitere nichtstimmfähige Mitglieder hinzuzunehmen.

(2) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Für seine Beschlüsse gilt das Mehrheitsprinzip. Der Vorsitz des Lenkungsausschusses liegt bei der Verwaltungsbehörde.

(3) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören insbesondere

- die Auswahl der Projekte unter Beachtung der Vorgaben des Artikel 22 Abs.4 der Verordnung (EU) 2021/1059,
- die Festlegung nichtdiskriminierender, transparenter Kriterien und Verfahren, die die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen,
- die Beratung des Begleitausschusses in Fragen der allgemeinen Steuerung des Programms, der Koordinierung der Programmdurchführung und des Programmcontrollings sowie bei der Festlegung von zusätzlichen Förderregeln,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Begleitausschusses in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde.

(4) Der Lenkungsausschuss handelt unter der Verantwortung des Begleitausschusses und ist ihm gegenüber in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit berichtspflichtig.

§ 6

Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Der Begleitausschuss hat seine Tätigkeit zum XX.XX.2022 aufgenommen und sich eine Geschäftsordnung gegeben.

(2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Anerkennung der Schlussdokumente durch die EU-Kommission. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

gez. Miriam Reich, Verwaltungsbehörde